

§ 2327 BGB

(1) Hat der [Pflichtteilsberechtigte](#) selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlass hinzuzurechnen und zugleich dem [Pflichtteilsberechtigten](#) auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § [2315 BGB](#) anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.

(2) Ist der [Pflichtteilsberechtigte](#) ein [Abkömmling](#) des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. [1 BGB](#) entsprechende Anwendung.